

57. Jahrgang

Donnerstag, den 16. April 2020

19/Nr. 16

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Wir gratulieren

Herrn Paul Müller, Zwiefalten  
zum 85. Geburtstag am 22. April



**Freiwillige Feuerwehr  
Zwiefalten**

### Nachruf



**Roland Tritschler**  
Löschmeister



Am 06. April 2020 verstarb unser Mitglied  
der Altersabteilung nach langer Krankheit  
im Alter von 85 Jahren.

Er war 54 Jahre Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr  
Zwiefalten, davon 25 Jahre in der Einsatzabteilung  
in Zwiefalten. Im Jahr 1990 trat er in die damals neu  
gegründete Altersabteilung ein und solange es seine  
Gesundheit zuließ, blieb er stets eng mit seinen Alters-  
kameraden verbunden. Er absolvierte die Leistungs-  
abzeichen in Bronze und Silber zwischen 1968 und 1977.  
Für seine langjährige Treue wurden ihm das Ehrenzeichen  
in Silber für 25 Jahre (1991) und in Gold für 40 Jahre  
(2006) Feuerwehrdienst des Landes Baden-Württemberg  
überreicht. Im Jahr 2016 konnten wir ihn für 50 Jahre  
Feuerwehrdienst ehren.

Wir danken ihm für seinen Einsatz und sein Engagement  
für die Feuerwehr Zwiefalten  
und die Sicherheit unserer Bürger.

Wir werden unserem Kameraden ein ehrendes Andenken  
bewahren, unser Mitgefühl gilt seiner Familie.

**Maria Knab-Hänle**  
1. Stv. Bürgermeisterin

**Markus Ott**  
Kommandant

## Standesamtliche Nachrichten Februar 2020

### Geburten

Jana Sturz, geb. am 14.02.2020 in Ehingen (Donau),  
Tochter von Heike Sturz geb. Schwenold und Dominic Sturz,  
Zwiefalten-Baach

Sam Vogel, geb. am 26.02.2020 in Biberach an der Riß,  
Sohn von Marina Maier und Manuel Vogel, Zwiefalten

### Eheschließungen

keine

### Sterbefälle

Werner Otto Müller, Zwiefalten  
am 10.02.2020 in Biberach an der Riß

Thomas Nägele, Zwiefalten  
am 10.02.2020 in Biberach an der Riß

Rita Hildegard Jerg geb. Stirn, Zwiefalten  
am 24.02.2020 in Ehingen (Donau)

## Geänderter Redaktionsschluss:

Unser Redaktionsschluss für KW 18 liegt am Dienstag, 28.04.2020, um 04.00 Uhr.



## Abfall

### Gelber Sack

Abholung am **Freitag, 17. April 2020** ab 06.00 Uhr.

### Restmülltonne, Biotonne

Abholung am **Samstag, 18. April 2020** ab 06.00 Uhr.

## Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)<sup>1</sup>

vom 17. März 2020  
(in der Fassung vom 9. April 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

### § 1

#### Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,

<sup>1</sup> nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Vierten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 9. April 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)

2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter, Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für

1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen,

**Verantwortlich:**  
Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt

**Herausgeber:**  
Gemeinde und Bürgermeisteramt Zwiefalten  
Marktplatz 3 · 88529 Zwiefalten  
T 07373 20 50 · F 07373 2 05 55  
[info@zwiefalten.de](mailto:info@zwiefalten.de), [www.zwiefalten.de](http://www.zwiefalten.de)

**Verlag:**  
NAK GmbH & Co. KG  
Frauenstraße 77 · 89073 Ulm  
T 0731 156 681 · F 0731 156 684  
[nak.ulm@n-pg.de](mailto:nak.ulm@n-pg.de) · [www.nak-verlag.de](http://www.nak-verlag.de)

**Druck:**  
Südwest Presse Media Service GmbH  
Druckstandort Münsingen  
Gutenbergstraße 1  
72525 Münsingen

**Notrufe, Bereitschaftsdienste**

Giftnotruf-Zentrale 089 / 192 40

**Ärztlicher Notfalldienst**

Samstag, Sonn- und Feiertag und unter  
der Woche, außerhalb der Sprechzeiten 116 117

Zahnärztlicher Notdienst 01805 / 91 16 40  
Samstag - Montag 8.00 Uhr

Krankenhaus Ehingen 073 91 / 586 - 0  
Alb-Klinik Münsingen 073 81 / 181 - 0  
Sana Klinik Riedlingen 073 71 / 184 - 0

Landkreis Reutlingen – Beratungsstelle  
für Jugend- und Erziehungsfragen 073 81 / 92 95 60  
Rat & Tat, Zwiefalten (Fr. vormittags) 073 73 / 92 1 26 40

Nachbarschaftshilfe Zwiefalten 073 73 / 604  
Sozialstation St. Martin, Engstingen 071 29 / 93 27 70  
Hospizgruppe HPZ 073 73 / 91 59 98  
Mobil: 01 52 / 26 36 89 66

Feuerwehr 112  
Polizei Notruf 110  
Polizeirevier Münsingen 073 81 / 93 64 - 0  
Polizeiposten Zwiefalten 073 73 / 28 23

Gas-Störungsstelle 0800 / 0824505

Apothekennotdienst 08 00 / 00 22 8 33 (kostenlos)  
Mobil: 22 8 33\*  
SMS: "apo" an 22 8 33\*  
\*69 ct/Min/SMS

Notdienstpläne  
im Internet [www.lak-bw.notdienst-portal.de](http://www.lak-bw.notdienst-portal.de)

Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen

gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder

2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
- 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzeugs-einrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,

4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- / Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,

5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

## § 2

### Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

## § 3

### Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Ausgenommen sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist,

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Durchführung berufsqualifizierender Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe in der kritischen Infrastruktur nach § 1 Absatz 6 Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

### § 3a

#### **Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende**

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,

3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und

4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

### § 4

#### **Schließung von Einrichtungen**

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
- 5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,

11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,

12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,

13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,

14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,

15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und

16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen, von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen oder den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium ausnahmsweise unter Auflagen zu gestatten.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien, mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,

2. Wochenmärkte und Hofläden einschließlich mobiler Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte,

3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,

4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,

4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,

5. Ausgabestellen der Tafeln,

6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,

6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,

7. Tankstellen,

8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,

9. Reinigungen und Waschsalons,

9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,

10. der Zeitschriften- und Zeitungverkauf,

11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,

12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und

13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Öffnung ist mit Ausnahme von Karfreitag (10. April 2020) und Ostersonntag (12. April 2020) an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

(5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken,

dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

## § 5

### Erstaufnahmeeinrichtungen

- (1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.
- (2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

## § 6

### Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

- (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu
  1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
  2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
  3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,
 jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die

Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.

- (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.
- (4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.
- (6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:
  1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-V0) wie
    - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und

b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeit-  
ausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Men-  
schen;

2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1  
Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit  
sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und

3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbin-  
dung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG  
ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen  
zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit  
SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Para-  
graphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist  
durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren  
Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an  
den Zugangstüren, zu informieren.

#### § 6a

#### Einschränkung zahnärztlicher Behandlungen

(1) Bei der zahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und  
Patienten in den Fachgebieten

1. Oralchirurgie,
2. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und
3. Kieferorthopädie

dürfen nur akute Erkrankungen oder Schmerzzustände (Not-  
fälle) behandelt werden. Andere als Notfallbehandlungen  
nach Satz 1 sind auf einen Zeitpunkt nach dem Außerkraft-  
treten dieser Verordnung zu verschieben.

(2) Insbesondere zahnärztliche und kieferorthopädische  
Behandlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von mit  
SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten bezie-  
hungsweise von in Quarantäne befindlichen Personen sol-  
len in Notfällen grundsätzlich in Krankenhäusern mit Zahn-  
medizinbezug (Universitäts-Zahnkliniken, Kliniken mit einer  
Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie-Abteilung oder Zahnkliniken)  
erbracht werden. Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 können  
auch in Corona-Schwerpunkt-Zahnarztpraxen anstelle von  
Einrichtungen nach Satz 1 erbracht werden. Die Standorte  
der Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 werden über die  
Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und  
die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg bekannt-  
gegeben; die Bekanntgabe ist zu aktualisieren.

#### § 7

#### Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrich-  
tungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt  
wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kon-

takt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit  
dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage  
vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts  
oder erhöhte Temperatur aufweisen.

#### § 8

#### Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnah-  
men zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser  
Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach  
dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zustän-  
dige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die  
Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verord-  
nung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem  
Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

#### § 9

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des  
Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahr-  
lässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum  
aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen  
Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen  
nicht einhält,
4. (aufgehoben)
5. (aufgehoben)
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer  
Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Ein-  
richtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer  
Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile ver-  
kauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen  
Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten  
wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten  
Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungs-  
angebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet,



- 12a. entgegen § 6a Absatz 1 eine zahnmedizinische Behandlung durchführt,
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt oder
14. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt.

### § 10

#### Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.
- (2) Bis zum Inkrafttreten der Verordnung des Sozialministeriums auf der Grundlage von § 3a gilt § 3a in der Fassung der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 22. März 2020 (GBl. S. 135) fort.

### § 11

#### Außerkräfttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann	
Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erlar	

Die Bauzeit dauert voraussichtlich bis Donnerstag, 30. April. Für diese Zeit wird die L 230 zwischen den beiden Abfahrten voll gesperrt sein.

Die überörtliche Umleitung erfolgt in beiden Richtungen über die L 249/ Uracher Straße und die Münsinger Straße.

Das Landratsamt Reutlingen bittet die Verkehrsteilnehmer um Verständnis, dass Behinderungen und Erschwernisse während der Bauzeit nicht ausgeschlossen werden können. Informationen zu den Sperrungen und zur Umleitung können im Baustelleninformationssystem (BIS) des Landes Baden-Württemberg unter [www.baustellen-bw.de](http://www.baustellen-bw.de) abgerufen werden.

#### Fahrbahndeckenerneuerung und Hangsicherungsarbeiten in der Stuhlsteige

Ab Montag, 27. April, beginnen die Bauarbeiten auf der Landesstraße L 382, der Stuhlsteige, auf einer Gesamtlänge von rund drei Kilometern zwischen Pfullingen und Sonnenbühl-Genkingen. Im Zuge der Bauarbeiten werden mehrere Setzungen im Fahrbahnrandbereich saniert. Zum Schutz des Verkehrs vor herabfallenden Hangschuttet wird auf der Landesstraße auf einer Länge von rund 120 Metern eine Betonleitwand aufgestellt. In einem weiteren Bereich wird eine Schwerlastmauer zur Hangsicherung auf einer Länge von rund 25 Meter gebaut.

Die Bauzeit dauert voraussichtlich bis Freitag, 29. Mai. Für diese Zeit wird die L 382 zwischen Pfullingen und Sonnenbühl-Genkingen voll gesperrt.

Die überörtliche Umleitung erfolgt in beiden Richtungen über die L 230 (Gönninger Steige), weiter auf die L 383 und die K 6729 (Gönninger Straße).

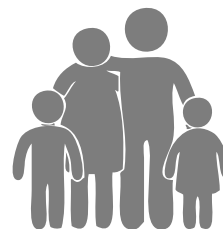
Das Landratsamt Reutlingen bittet die Verkehrsteilnehmer um Verständnis, dass Behinderungen und Erschwernisse während der Bauzeit nicht ausgeschlossen werden können. Informationen zu den Sperrungen und zur Umleitung können im Baustelleninformationssystem (BIS) des Landes Baden-Württemberg unter [www.baustellen-bw.de](http://www.baustellen-bw.de) abgerufen werden.



#### Landkreis Reutlingen

#### Belagserneuerung auf der L 230 zwischen den beiden Abfahrten nach Gomadingen

Ab Mittwoch, 22. April beginnen die Belagsarbeiten auf der Landesstraße L 230 auf einer Länge von rund 800 Metern zwischen den beiden Abfahrten nach Gomadingen. Im Zuge der Belagsarbeiten werden Setzungen und Risse auf der Landesstraße beseitigt.



Wir erreichen bis zu **85 % aller Haushalte.**

In mehr als 20 attraktiven Gemeinden und Städten.

**NAK** VERLAG

## Kirchliche Nachrichten



### Katholisches Münsterpfarramt

Beda-Sommerberger-Straße 5  
88529 Zwiefalten  
Tel.: 600 , Fax 2375  
e-Mail: [Muensterpfarramt.Zwiefalten@drs.de](mailto:Muensterpfarramt.Zwiefalten@drs.de)  
Homepage: [www.se-zwiefalter-alb.drs.de](http://www.se-zwiefalter-alb.drs.de)

**Es finden bis einschließlich 19. April keine öffentlichen Eucharistiefeiern und andere Gottesdienste statt.**

**Die Mitarbeiter der Seelsorgeeinheit sind telefonisch und Mail erreichbar:**

#### **Pfarrer Paul Zeller:**

im Pfarramt, Tel. 600.  
Freitag 10.00 – 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
e-Mail: [paul.zeller@drs.de](mailto:paul.zeller@drs.de)

#### **Pfarrer Francois Thamba:**

im Pfarrhaus Aichelau,  
Franz-Arnold-Str. 42  
Dienstag 10.00-12.00 Uhr  
Tel. 07388 – 9934675  
e-Mail: [Francois.ThambaNzita@drs.de](mailto:Francois.ThambaNzita@drs.de)  
oder [franz.thamba@gmx.de](mailto:franz.thamba@gmx.de)

#### **Diakon Dr. Radu Thuma:**

im Büro Pfronstetten, Hauptstr. 21  
Donnerstag 16.00 – 18.00 Uhr  
Tel. 0170-4302009  
e-Mail: [Radu.Thuma@drs.de](mailto:Radu.Thuma@drs.de)

#### **Pastoralassistentin Maria Grüner:**

im Pfarramt Zwiefalten  
Montag 14.00 - 16.00 Uhr  
Tel. 600  
e-Mail: [maria.gruener@drs.de](mailto:maria.gruener@drs.de)

#### **Pastoraler Mitarbeiter Hubertus Ilg:**

Dipl.- Kirchenmusiker  
im Haus Adolph Kolping (UG) Zwiefalten,  
Kolpingstr. 3  
mittwoch 18.30 - 19.30 Uhr und nach Vereinbarung  
Tel. 9205699, Fax 9205698  
e-Mail: [hubertusilg@gmx.net](mailto:hubertusilg@gmx.net)

#### **Kath. Münsterpfarramt Zwiefalten**

**Das Pfarrbüro ist telefonisch und per E-Mail erreichbar!**

Montag – Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr  
Montagnachmittag: 14.00 – 16.00 Uhr  
Beda-Sommerberger-Str. 5, 88529 Zwiefalten  
Tel. 600, Fax 2375

### Liveübertragung des Gottesdienstes aus dem Münster Zwiefalten:

- Weißer Sonntag, 19. April um 10.00 Uhr

#### **Erstkommunionen 2020**

Die Erstkommunion in unserer Seelsorgeeinheit im April und Mai musste aufgrund der Corona Krise verschoben werden. Wir haben nun folgende neue Termine festgelegt:

Sonntag, 27.09., 10.15 Uhr – Hayingen  
Sonntag, 04.10., 10.00 Uhr – Zwiefalten  
Sonntag, 11.10., 10.15 Uhr – Indelhausen  
Sonntag, 18.10., 10.15 Uhr – Tigerfeld  
Sonntag, 25.10., 10.15 Uhr – Wilsingen

#### **Glocken läuten zum Lobe Gottes**

In Zeiten, in denen wir unsere Gottesdienste nur mit wenigen Menschen zusammen in unserem Münster feiern können, wollen wir trotzdem viele Menschen an unseren Feiern teilhaben lassen. Nicht jeder hat aber die Möglichkeit, sich über das Internet in einer Liveübertragung mit uns zu verbinden.

Daher lassen wir zur Zeit auch beim Auszug aus der Kirche am Ende der Gottesdienste unsere Glocken erklingen. Sie dringen mit ihrem Geläut hinaus in den öffentlichen Raum, hinein in Stadt und Land, über Felder und Fluren. Sie machen hörbar, dass die Kirche sich nicht in private, verschlossene Nischen zurückzieht, sondern der Öffentlichkeit zugänglich ist. Sie sollen symbolisieren, dass alle in unsere Feiern mit hineingenommen sind.

„Guter Gott,  
wir freuen uns an unseren Glocken.  
Wenn sie läuten,  
dann erinnern sie uns an dich.  
Mit jedem Glockenschlag dürfen wir  
uns von dir zusagen lassen:  
Ich bin mit dir!  
Ich stärke dich in deinem Leben!  
Ich beschütze und begleite dich!  
Mit dieser Zusage können wir mutig  
und froh unsere Wege gehen.  
Dafür danken wir dir.  
Amen.“

#### **Herzlichen Dank**

allen, die in diesem Jahr die Kar- und Ostertage mit gestaltet haben. Unsere Kirchen waren entsprechend dem Kirchenjahr geschmückt und die Gottesdienste gestaltet. Leider konnten wir als Gemeinde nicht zusammenkommen und gemeinsam Ostern feiern. Im Livestream konnten viele die Gottesdienste sehen und mitfeiern. Herzlichen Dank allen, die dies technisch möglich gemacht haben.

#### **Die neugewählten Kirchengemeinderäte und –rätinnen**

erhalten in diesen Tagen die Einladung zur konstituierenden Sitzung ihres Gremiums. Wir bitten um Beachtung!

## Mörsingen

**Es finden bis einschließlich 19. April keine öffentlichen Eucharistiefeiern und andere Gottesdienste statt.**

**Die neugewählten Kirchengemeinderäte und –rätinnen** erhalten in diesen Tagen die Einladung zur konstituierenden Sitzung ihres Gremiums. Wir bitten um Beachtung!

## Upflamör

**Es finden bis einschließlich 19. April keine öffentlichen Eucharistiefeiern und andere Gottesdienste statt.**

**Die neugewählten Kirchengemeinderäte und –rätinnen** erhalten in diesen Tagen die Einladung zur konstituierenden Sitzung ihres Gremiums. Wir bitten um Beachtung!



### Evangelische Kirchengemeinde Zwiefalten

Pfarramt  
Pfarrer Roland Albeck  
Elsa-Brändström-Straße 12  
88529 Zwiefalten

Telefon 07373 2885 / Telefax 07373 915347

E-Mail: [Pfarramt.Zwiefalten@elkw.de](mailto:Pfarramt.Zwiefalten@elkw.de)

### Der Wochenspruch von 19.04.2020 bis 25.04.2020 lautet:

„Gelobt sei Gott, der Vater unseres Herrn Jesus Christus, der uns nach seiner großen Barmherzigkeit wiedergeboren hat zu einer lebendigen Hoffnung durch die Auferstehung Jesu Christi von den Toten.“ (1. Petrus 1,3)

### Wochenlied:

Evangelisches Gesangbuch (EG) 117 – Der schöne Ostertag  
(<https://www.youtube.com/watch?v=FAg3qoy1CAQ>)

### Predigttext: Jes 40,26-31

**28** Der HERR, der ewige Gott, der die Enden der Erde geschaffen hat, wird nicht müde noch matt, sein Verstand ist unausforschlich.

**29** Er gibt dem Müden Kraft und Stärke genug dem Unvermögenden.

**30** Jünglinge werden müde und matt, und Männer straucheln und fallen;

**31** aber die auf den HERRN harren, kriegen neue Kraft, dass sie auffahren mit Flügeln wie Adler, dass sie laufen und nicht matt werden, dass sie wandeln und nicht müde werden.

### Liebe Gemeinde!

Der erste Sonntag nach Ostern (Quasimodogeniti) erzählt davon, wie Jesus den Zweiflern und Skeptikern entgegenkam, sich anfassen ließ und gemeinsam mit ihnen aß. So konnten sie später auch glauben, was sie nicht sahen: die unsichtbare Gemeinschaft mit Christus. Schon jetzt haben Christen Anteil an seinem, dem neuen Leben. „Selig sind, die nicht sehen und doch glauben“, sagt Jesus.

## Gottesdienstangebote

Fernseh- und Radiogottesdienste und auch online Angebote lassen uns auch in diesen Tagen gemeinsam jeder für sich Zuhause und doch verbunden in der Gemeinschaft unseren Glauben leben. Gottesdienste aus dem Kirchenbezirk Bad Urach-Münsingen finden sie unter folgendem Link:

<https://www.ejw-bum.de/aktuell/gottesdienst-streams-im-kirchenbezirk/>

Herr Pfarrer Albeck ist krankheitsbedingt nicht zu erreichen. Bitte wenden Sie sich an Pfarrerin Gack in Hayingen.

Tel. 07386/739; Email: [hanna.gack@elkw.de](mailto:hanna.gack@elkw.de)

Melden Sie sich, wenn Sie oder jemand, den Sie kennen, Hilfe benötigt.

Oder Sie rufen einfach nur an, um ein bisschen reden zu können.

## Bleiben Sie behütet!

## Vereine und Organisationen

### Schützenverein Zwiefalten 1929 e.V.



### Trockentraining in Coronazeiten

Das Trockentraining, wie bei Gewehr oder Pistole, ist beim Bogenschießen leider nicht ganz so praxisnah, da unser Sportgerät hier keinen Trockenschuss zulässt. Das Material ist dafür nicht ausgelegt und es birgt die Gefahr, dass uns der Bogen um die Ohren fliegt. Dennoch gibt es Möglichkeiten sich in der jetzigen Zeit fit zu halten und auch das Bewegungsgefühl nicht ganz zu verlieren. Eine Variante ist der Trockenanschlag ohne Pfeil.

Der Bewegungsablauf wird von der Nullstellung aus begonnen und bis zur Halteposition durchgeführt. Die Aufmerksamkeitslenkung wird dabei wechselweise bewusst auf die Positionsphasen, Bewegungsphasen und einzelne Elemente gelegt. In der Halteposition wird der Endzug (Expansion) angedeutet, danach wird wieder die Nullstellung eingenommen. Zwar müssen wir auf das Lösen in der Bewegungsphase und das Nachhalten verzichten, können aber alle anderen Bewegungssequenzen mit dem Trockenanschlag gut trainieren. Bitte beachtet, dass ihr eure Ausrüstung (Tab, Armschutz, Brustschutz, Köcher und die Turnschuhe in denen ihr sonst auch schießt) möglichst komplett anziehen solltet, um der realen Situation (Gefühl) so nah wie möglich zu kommen. Besonders wertvoll bei der Durchführung kann jetzt der Spiegel sein, um durch Eigenbeobachtung eine direkte Rückmeldung der Bewegungsausführung und Körperhaltung zu bekommen. Vielleicht findet sich in der Wohnung eine gute Stelle mit Wand-/Schrankspiegel – alternativ geht natürlich auch die Nutzung von Tablet und Webcam, um sich selbst in der Ausführung zu beobachten.